

## **BMF: Anforderungen an Auskunftersuchen im DBA-Schweiz**

Das BMF hat mit den zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Verständigungsvereinbarung zu den Anforderungen an ein Auskunftersuchen nach Ziffer 3 Buchstabe b des Protokolls zu Artikel 27 DBA-Schweiz getroffen.

### **Hintergrund**

Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 21.12.2011 ist das revidierte DBA zwischen Deutschland und der Schweiz in Kraft getreten. Die Revision war am 27.10.2010 unterzeichnet und anschließend von den Parlamenten beider Länder genehmigt worden. Das Abkommen ist allerdings nicht mit dem am 21.09.2011 abgeschlossenen Steuerabkommen (Abkommen über eine Quellensteuer) zu verwechseln, welches sich noch im Ratifizierungsprozess befindet.

Das bis dato geltende DBA zwischen Deutschland und der Schweiz enthielt eine Informationsaustauschklausel, welche erheblich hinter dem weltweit anerkannten OECD-Standard zurückblieb. Das revidierte DBA verpflichtet nun dazu, entsprechend dem OECD-Standard auf Ersuchen Informationen (einschließlich Bankinformationen und Informationen über Anteilseigner an juristischen Personen) zu erteilen, die zur Besteuerung im ersuchenden Staat „voraussichtlich erheblich“ sind.

Im Rahmen der Revision wurde das Protokoll zu Artikel 27 DBA-Schweiz (Informationsaustausch) entsprechend überarbeitet. Das BMF-Schreiben vom 04.01.2012 enthält die Verständigungsvereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Auslegung von Ziffer 3 Buchstabe b des Protokolls. Ziffer 3 Buchstabe b des Protokolls legt die Informationen fest, die die zuständige Behörde des ersuchenden Staates der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zu übermitteln hat, wenn sie Auskünfte nach Artikel 27 DBA-Schweiz verlangt.

### **Verwaltungsanweisung**

Der ersuchende Staat muss unter anderem gem. Ziffer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) des Protokolls hinreichende Angaben zur Identifizierung der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person (typischerweise der Name und, soweit bekannt, Geburtsdatum, Adresse, Kontonummer oder ähnliche identifizierende Informationen) sowie Doppelbuchstabe ee) den Namen und, soweit bekannt, die Adresse des mutmaßlichen Inhabers der verlangten Informationen übermitteln. Ziffer 3 Buchstabe c des Protokolls hält unter anderem fest, dass Buchstabe b wichtige verfahrenstechnische Anforderungen enthält, die sog. „fishing expeditions“ – d. h. anlasslose Anfragen „ins Blaue“ – vermeiden sollen, diese Anforderungen aber so auszulegen sind, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch nicht behindern.

Diese Voraussetzungen seien laut Verständigungsvereinbarung daher so zu verstehen, dass einem Amtshilfeersuchen, das keine „fishing expedition“ darstellt, nachgekommen wird, wenn der ersuchende Staat – neben den Informationen nach Ziffer 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb) bis dd) des Protokolls –

- die steuerpflichtige Person identifiziert (eine Identifikation kann hierbei auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen)
- und – soweit sie ihm bekannt sind – den Namen und die Adresse des mutmaßlichen Informationsinhabers

angibt.

### **Betroffene Norm**

Ziffer 3 Buchstabe b des Protokolls zu Artikel 27 DBA-Schweiz

### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 04.01.2012, [IV B 2 – S 1301 – CHE/07/10027-01](#)

## Anmerkungen

Das Revisionsprotokoll ist am 21.12.2011 in Kraft getreten. Es findet Anwendung auf Auskunftsersuchen, die am oder nach dem 21.12.2011 gestellt werden und sich auf Steuerjahre oder Veranlagungszeiträume beziehen, die am oder nach dem 01.01.2011 beginnen.

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.